

29.10.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz ber eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG)

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

Mnchen, den 29. Oktober 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident!

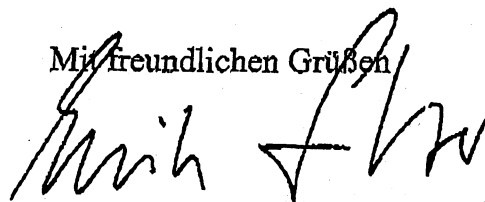
Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigegefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz
ber eine bedarfsorientierte Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem. § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 782. Sitzung am 8. November 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG)

1. Der Bundesrat fordert eine Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes. Er weist mit Sorge darauf hin, dass eine von Eigenvorsorge und Eigenleistungen völlig unabhängige Grundsicherung das Ziel einer aktivierenden, auf Eigenverantwortung setzenden Sozialpolitik konterkariert. Er hält den mit dem Grundsicherungsgesetz beschrittenen Weg für einen Schritt in die falsche Richtung.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderung stellt der Bundesrat fest, dass der Unterhaltsrückgriff gegenüber Angehörigen nur hinsichtlich der Kosten des Lebensunterhalts entfällt, während hinsichtlich der viel aufwendigeren Kosten der Pflege und Betreuung weiterhin Einkommen und Vermögen des Betroffenen und seiner Angehörigen einzusetzen sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass wirksame Verbesserungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderung durch die Zusammenführung der Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung in einem eigenen Gesetz herbeigeführt werden müssen.

Gegen das Grundsicherungsgesetz werden verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen; es ist verwaltungsaufwändig, höchst kostenintensiv und angesichts der jetzt schon bestehenden Finanzbelastung der Kommunen nicht verantwortbar. Vor allem kann nicht hingenommen werden, dass der Bund den aus seinem Handeln resultierenden finanziellen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

2. Der Bundesrat fordert den Bund deshalb – falls er sich einer Aufhebung des Gesetzes weiterhin verschließen sollte – abermals auf, eine vollständige Erstattung aller aus dem Grundsicherungsgesetz erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten sicherzustellen. Er weist auf die Nr. 5 in seinem Beschluss vom 31.05.2002 (Drs. 247/02) zum Sozialbericht 2001 der Bundesregierung hin.

3. Der Bund hat mit der Erstattungsregelung in Art. 13 des Altersvermögensgesetzes (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der ab 01.01.2003 geltenden Fassung) seine politische Verantwortung für die den Kommunen aus dem Grundsicherungsgesetz erwachsenden Mehrkosten grundsätzlich anerkannt. Diese Erstattungsregelung ist jedoch völlig unzureichend und gegenüber den Kommunen nicht verantwortbar. Der Bund hat selbst die jährlichen im Bundesgebiet anfallenden Grundsicherungsleistungen auf ca. 1.900 bis 2.300 Mio. € geschätzt. Kommunale Spitzenverbände befürchten noch wesentlich höhere Mehrkosten. Schon die eigenen Berechnungen des Bundes zeigen, dass den Kommunen Mehrausgaben in mindestens dreistelliger Millionenhöhe zugemutet werden. Dies geschieht in einer Situation, in der den Kommunen wegen der verfehlten Steuerpolitik des Bundes die Steuereinnahmen wegbrechen, Mittel für Investitionen fehlen und die Bürgerinnen und Bürger drastische Leistungseinschränkungen hinnehmen müssen.